
Funfzehntes Kapitel.

Von den Athenischen Magistratspersonen.

Ben dem gewaltsamen Stoßen und Ineinandergreifen der Leidenschaften und Pflichten, welches überall Statt findet, wo Menschen sind, und noch mehr, wenn diese Menschen frey sind und sich unabhängig glauben, muß die höchste Gewalt, welche die Waffen zur Bändigang der Ausgelassenheit in der Hand hat, unaufhörlich über alle Schritte derselben wachen; und, da sie nicht immer unmittelbar handeln kann, so muß sie sich durch mehrere obrigkeitliche Aemter zu gleicher Zeit überall vergegenwärtigen und furchtbar machen.

Das Volk versammelt sich in den vier letzten Tagen des Jahrs, um die Magistratspersonen zu ernennen; (1) und, ob es gleich nach Aristides's Gesetz (2) diese Aemter dem Geringsten der Athener ertheilen kann, so pflegt es doch gewöhnlich diejenigen Stellen, die den meisten Einfluß auf das Wohl des Staats haben, (3) nur den angesehensten Bürgern zu übertragen. Es erklärt seinen Willen durch die Wahlstimmen oder durch den Weg des Looses. (4)

P 4

(1) Aeschin. in Ctesiph. p. 429. Suid. in Ἀρχαῖς. Liban. in argum. orat. Demosth. adv. Androt. p. 697. (2) Thucyd. lib. 2, cap. 37. Plut. in Aristid. p. 332. (3) Xenoph. de rep. Athen. p. 691. Plut. in Phoc. t. I. p. 745. (4) Demosth. in Aristog. p. 832. Aeschin. in Ctesiph. p. 432. Sigon. de rep. Athen. lib. 4, cap. 1. Potter archaeol. lib. 1, cap. 11.